

hat Gott in seiner Liebe auch dafür Sorge getragen. Seitdem Gott selber im Menschen Jesus Christus Gestalt angenommen hat, ist alles mythische Gestalten vonseiten des Menschen überflüssig geworden und überholt. Daß dadurch die Gestaltungskraft des Menschen nicht gelitten hat, das bezeugt die herrliche, reiche Blüte der Kunst christlicher Zeiten, deren Ausdrucksfähigkeit darum so unsagbar gesteigert erscheint, weil sie so unsagbar Neues und Tiefes auszudrücken hatte.

Sittlichkeit und Recht

Von Dr. Jofef Schwering

I.

Kant warf den Juristen in seiner Schrift »Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre« vor, daß sie trotz aller Gesetzeskunde in Verlegenheit kämen, wenn sie nach dem allgemeinen Kriterium von Recht und Unrecht befragt würden. Er sah sich deshalb veranlaßt, selbst eine Begriffsbestimmung des Rechts zu geben. Sie lautet: »Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.« Allgemeine Zustimmung hat diese Definition nicht gefunden, noch weniger die aphoristische von Hegel: »Recht ist der allgemeine Wille.«¹

Seitdem hat sich eine große Anzahl von Juristen und Rechtsphilosophen an diesem Problem ohne durchschlagenden Erfolg abgemüht. Das scheint auf den ersten Blick recht auffällig. Man sollte meinen, ein Element, das uns alle täglich wie die Luft umgibt, müßte jedenfalls dem Fachmann in seinem innersten Wesen klar erkennbar sein. Seit Jahrzehnten begegnete man gewöhnlich der Begriffsbestimmung: »Recht ist der Inbegriff der in einem Staate geltenden Zwangsnormen.« Diese Formulierung zerschneidet den gordischen Knoten, der sich seit Jahrhunderten um den Rechtsbegriff geschlungen hatte. Seit Thomafius und Kant wurde vielfach gelehrt, das Recht sei zum Unterschiede von der Moral erzwingbar. Ob aber die Erzwingbarkeit wirklich ein wesentliches Merkmal des Rechtes sei, ist bis heute umstritten geblieben. Vielen erscheint dieser Zwangscharakter ganz selbstverständlich. So äußert sich Jhering: »Ein Rechtsatz ohne Rechtszwang ist ein Widerspruch in sich selbst, ein Feuer, das nicht brennt.« Die Streitfrage hat übrigens fast nur theoretische Bedeutung; es handelt sich um eine Konstruktionsfrage. Die Rechtsgeschichte bezeugt, daß die gesellschaftliche und staatliche Ordnung ohne Zwang nicht aufrecht zu erhalten ist; die Rechtssysteme aller Kulturvölker sind daher auf Zwang eingestellt. Dabei bleibt bestehen, daß es Rechtsverhältnisse gibt, die aus besonderen Gründen dem Zwange nicht unterliegen. So ließ die ältere gemeinrechtliche Lehre auf Grund eines bindenden Eheversprechens die zwangsweise Abschließung

¹ Hegel, Philosophie des Rechts, Zusatz zu § 82.

der Ehe zu. Das ist als der Natur der Ehe widersprechend längst beseitigt; das moderne Recht beschränkt sich in solchen Fällen auf Ansprüche auf Schadenersatz. Abgesehen von Fällen, wo die Natur der Sache den Zwang aus besonderen Gründen ausschließt, ist er der stete Begleiter des Rechts. Ein Staat, der grundsätzlich auf den Zwang verzichten wollte, müßte alsbald der Anarchie verfallen.

Eine Reihe von Umständen erschwert die Verständigung über den Rechtsbegriff. Auch von Positivisten, die der metaphysischen Betrachtung des Rechts fernstehen, wird nicht verkannt, daß es einen von der Rechtsentwicklung nach Ort und Zeit unabhängigen, allgemeinen Rechtsbegriff geben müsse². Die Grenze zwischen dem, was der Staat als Recht anerkennt oder verwirkt, bleibt aber im Laufe der Rechtsentwicklung flüchtig. Manche Rechtsgebilde haben zuerst im Volke oder in bestimmten Volkskreisen Wurzel gefaßt, bevor sie vom Staate mit festem Griffel in das Rechtsbuch eingetragen wurden, man denke etwa an das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht. Nicht wenige Lebensverhältnisse sind der rechtlichen Regelung überhaupt nicht fähig. Freundschaft und Liebe sind nach dem schönen Worte Jherings »zu edel, um die Verunreinigung mit schnödem Lohn, zu fein geartet, um die rauhe Berührung des äußeren Zwanges zu ertragen«. Unverbindliche Zusagen im geselligen Verkehr, Forderungen der Pietät und des Anstandes stehen im allgemeinen außerhalb des Rechtsverkehrs. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß das Recht in engem Zusammenhang mit der Sittlichkeit steht, aber vielfach Meinungsverschiedenheiten darüber obwalten, wie das Verhältnis zwischen beiden Normensystemen zu denken ist. In letzter Zeit haben sich aber unter dem Einfluß metaphysischer Gedanken die Gegensätze gemildert. So kommt Binder, wie schon früher in dieser Zeitschrift erwähnt wurde³, am Schluß seiner großen Philosophie des Rechts zu dem Ergebnis, die geschichtliche Welt des Rechts erscheine ihm als eine Provinz der sittlichen Welt. Ganz anders hatte Fichte gelehrt; Recht und Moral seien durch die Vernunft geschieden und völlig entgegengesetzt, ein Standpunkt, den er selbst später aufgegeben hat. Vereinzelt wird von Rechtspositivisten noch heute die Ansicht vertreten, das Recht habe sich nicht an der Sittlichkeit zu orientieren, sondern umgekehrt, die Sittlichkeit an dem Recht. Binder hat das mit einleuchtender Begründung zurückgewiesen: »Es ist nicht denkbar, daß zwei derartige Gesetze, die ihre Wurzel in derselben Vernunft haben, miteinander im Widerspruch stehen, und da sie inhaltlich nicht zusammenfallen können, muß irgend ein Subordinationsverhältnis unter ihnen bestehen. Dies kann aber nur in der Weise stattfinden, daß sich die Rechtsidee dem Sittengesetz unterordnet; denn es hat schlechterdings keinen Sinn, das umgekehrte Verfahren einzuschlagen, da der kategorische Imperativ für alle Menschen schlechthin und unter allen Umständen gilt, während die Idee des Rechts gerade einen be-

² So z. B. Bergbohm, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie* S. 73 ff.

³ Bd. 131 (1936/37) S. 183.

sondern Fall voraussetzt, nämlich den in gesellschaftlichen und Gemeinschaftsverhältnissen lebenden Menschen.«⁴

Diese Auffassung von der alle menschlichen Dinge überragenden Bedeutung der sittlichen Pflicht hat heute zahlreiche Anhänger, vielleicht mehr im Volke als in der Wissenschaft. Kant hat ihr wiederholt, u. a. auch in seiner Schrift zum ewigen Frieden Anhang II mit den Worten Ausdruck gegeben: »Die wahre Politik kann keinen Schritt tun, ohne zuvor der Moral gehuldigt zu haben, und obzwar Politik für sich selbst eine schwere Kunst ist, so ist doch Vereinigung derselben mit der Moral gar keine Kunst; denn diese haut den Knoten entzwei, den jene nicht auflösen vermag, sobald beide einander widerstreiten. Das Recht der Menschen muß heilig gehalten werden, der herrschenden Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten.« Die christliche Philosophie hat diese Linie stets innegehalten. Das Recht ist ihr ein notwendiger Bestandteil der sittlichen Weltordnung. Das gilt nicht nur von dem über allen menschlichen Satzungen stehenden Naturrecht, sondern auch von dem positiven Recht. Das Sittengesetz ist die umfassendere Norm; es dringt ein in das Innere des Menschen, wo sich die Gedanken anklagen oder freisprechen. Es begleitet ihn aber auch überall, wo er mit andern Menschen in Berührung kommt. Recht und Sittlichkeit sind danach unlösbar miteinander verbunden.

Das Sittengesetz hat Ewigkeitswert, es ist göttlichen Ursprungs, dem Menschen von Gott »ins Herz geschrieben«. Das war auch fast allgemein die Überzeugung der philosophischen Welt bis ins 18. Jahrhundert hinein. Um so auffälliger ist es, daß hervorragende Rechtsphilosophen der Gegenwart, und zwar auch solche, die an sich das Recht der Sittlichkeit unterordnen, von der Verankerung des Sittengesetzes in der Religion nichts wissen wollen. So führt Binder a. a. O. S. 796 aus: »Immer wieder versucht die Moralthologie das Sittengesetz in der Religion zu verankern, um seine Geltung dadurch zu sichern, daß sie es als göttliches Gebot betrachtet. In Wahrheit wird aber dadurch das eigenste Wesen des Sittengesetzes zerstört.« Diese eigenartige Auffassung wird näher damit begründet, das wahre Wesen der Sittlichkeit sei die Autonomie, ihre Begründung im eigenen Bewußtsein der Menschheit, dagegen erscheine das göttliche Gebot in der Sphäre der Religion immer als heteronomes Gebot (Fremdgesetz) und die Gebotserfüllung als die Unterwerfung des eigenen Willens unter den Herrscherwillen Gottes. Dies Fremdgesetz soll die Würde und den Wert des eigenen Gesetzes in Frage stellen. Dagegen war die katholische Moralphilosophie stets der Überzeugung, daß der Kern des Dekalogs dem natürlichen Sittengesetz angehört. Sein Inhalt ist nicht gut, weil er geboten ist, sondern er ist geboten, weil er gut ist. Nicht die Willkür, sondern die innere Wahrheit und Notwendigkeit beherrscht das Wesen des Sittlichen⁵.

Wie von namhaften Rechtsphilosophen die Ansicht vertreten wird, es gebe keinen einzigen Rechtsatz, der a priori feststände, so verfechten moderne Ethiker

⁴ Binder a. a. O. S. 265.

⁵ Vgl. Mausbach, Die katholische Moral und ihre Gegner⁵ (Köln 1921) S. 128.

den Satz, es gebe keine allgemein gültige Moral. Die sittlichen und rechtlichen Vorstellungen seien das Produkt der Geschichte und der wechselnden Kultur. So lehrte Paulsen: »Wie ein Engländer ein anderer ist als ein Chinese oder Neger und auch ein anderer sein will und sein soll, so gilt für jeden unter ihnen auch eine besondere Moral.« Das führt, wie Paulsen selbst bekennt, schließlich zu der Folgerung, daß für jeden einzelnen Menschen eine besondere Moral gelten müsse. Das bedeutet nichts anderes als die Aufhebung des Begriffs der Sittennorm. Diese Auffassung erscheint auch nicht haltbar im Lichte der neueren vergleichenden Sitten- und Religionswissenschaft. Wie Karrer darlegt, haben diese Forschungen zu einer Berichtigung der früheren rein entwicklungstheoretischen Anschauungen geführt. Er kommt zu dem Ergebnis einer Übereinstimmung des Menschengeschlechts, wie wir es heute kennen, in dem Sinne des Glaubens an etwas Absoletes, Höchstes über uns, von dem das All und das menschliche Leben insbesondere bestimmt sei. Die Menschheit im ganzen fühlt sich irgendwie gebunden, »rückverbunden«, durch eine Macht die über allen steht und stärker als sie selber ist⁶. Das gilt nicht nur von den alten Kulturvölkern, sondern auch von den Naturvölkern, den sog. Primitiven. Auch bei diesen lebt die Vorstellung von einem »Macher«, der in der Höhe ist und über dem kein anderer ist. Macht und Güte sind seine Eigenschaften; er ist der Feind des Bösen. Ein solcher Glaube, mag er auch hinter der christlichen Gottesidee weit zurückbleiben, muß notwendig auf die sittliche Haltung bewußt oder unbewußt einwirken. Wie sich der Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Religion bei verschiedenen Völkern, u. a. bei den Römern, Ägyptern, Babyloniern und Griechen, ausprägt, hat Karrer näher dargelegt. Überall steht der lohnende und strafende Gott im Mittelpunkt der Religion. Dabei zeigt sich trotzdem ein gewisser Moral-Relativismus, bedingt durch die verschiedene Individualität der Völker. Aber keinerlei Anhalt findet sich für die Lehre von dem unbeschränkten Relativismus, wonach es überhaupt keinen festen Maßstab für gut und böse geben soll. Dieser Maßstab steht für alle Zeit fest; es ist das im Christentum geläuterte Sittengefeß.

II.

Die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten angestellten Erörterungen über Sittlichkeit und Recht, über Rechtsidee und Rechtsideal haben zu dem Versuche geführt, den Rechtsbegriff genauer zu analysieren, als das früher geschehen ist. Der Satz »Omnis definitio periculosa« bewährt sich besonders bei grundlegenden Einrichtungen von Volk und Staat. Dazu gehört namentlich auch das Recht. Es läßt sich in seinem Wesen wohl annähernd beschreiben, aber die entscheidenden Merkmale lassen sich in einer kurzen Begriffsbestimmung nur schwer zusammenfassen. Bei der teleologischen Natur des Rechts muß die De-

⁶ O. Karrer, *Das Religiöse in der Menschheit und das Christentum*² (Freiburg 1934) S. 71.

definition den Zweck, die Aufgaben des Rechts zum Ausdruck bringen. Die gangbaren Begriffsbestimmungen lassen das auch meist erkennen. Hier mögen nur folgende erwähnt werden: Die durch den allgemeinen Willen gewährleistete Ordnung der Lebensverhältnisse (Dernburg), die Wahrung der subjektiven Rechte und der Kulturgüter (Kohler), die auf dem Willen der Gemeinschaft beruhende, schlechthin verbindliche Ordnung äußeren menschlichen Zusammenlebens durch Gebote und Gewährungen (Eneccerus), die konkrete Lebensordnung des Volkes, die für den einzelnen als Glied der Gemeinschaft bindend ist (Larenz). Es fällt auf, daß in diesen Äußerungen die sittliche Natur des Rechts nicht zum Ausdruck kommt, daß auch nicht als Aufgabe des Rechts der Schutz der Freiheit und der Rechtsicherheit genannt werden.

Einen Fortschritt stellen in dieser Beziehung namentlich die Untersuchungen von Petraschek in seinem System der Rechtsphilosophie dar. Er zeigt, daß als Grundgedanke des Rechts (Rechtsidee) die Forderung einer Ordnung zur Ermöglichung eines Grundbestandes von Sittlichkeit und Sicherheit in den Beziehungen der Menschen unter sich und in der Gesellschaft zu betrachten sei, eine Ordnung, die durch die Verbindung von Freiheit und Zwang hergestellt werde. Das sind in der Tat die Grundelemente, auf denen das Recht beruht. Wenn vielfach der Zwang als wesentliches Element des Rechts betrachtet wird, so darf doch der polare Gegensatz, die Freiheit, nicht übersehen werden. Eine in gewissen Grenzen eingeschlossene Freiheit ist die Grundvoraussetzung der Entwicklung jeder Kultur im weitesten Sinne. Die Freiheit ist die Grundlage der sittlichen Persönlichkeit des Menschen. In ihrem Namen wurde unter christlichem Einfluß dem Sklaven die Menschenwürde wiedergegeben und wurde die Frau nach Abstreifung unwürdiger Fesseln zur Lebensgefährtin des Mannes, die an seiner Arbeit und Ehre teilnimmt.

Die Freiheit bildete auch die Grundlage der sog. Grundrechte, gewisser Freiheitsrechte, die in einer Reihe von Verfassungen moderner Staaten geregelt sind. Dahin gehören u. a. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Kunst und Wissenschaft und ihrer Lehre, die Befugnis zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Die Freiheit ist auch das beherrschende Prinzip für den Verkehr der Menschen untereinander in geschäftlichen Dingen. Täglich vollziehen sich im freien Verkehr viele Millionen von Geschäften in geordneten Bahnen ohne irgend eine Reibung. Es handelt sich um Ausnahmen, wenn es zu Streitigkeiten und Zwangsmaßnahmen kommt. Die Rechtsgeschichte läßt aber keinen Zweifel darüber, daß die Freiheit, die nicht durch gewisse Schranken gebunden ist, stets in der Gefahr ist, mißbraucht zu werden. Das gilt ebenso im öffentlichen Recht wie im Privatrecht. Ein warnendes Beispiel bietet in dieser Hinsicht das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867, seit dem 1. Januar 1871 auch Reichsgesetz. Es beseitigte den gesetzlichen Höchstbetrag des Zinsfußes und gab damit dem Wucherer einen Freibrief, bis die Wuchergesetze des Reiches von 1880 dagegen einschritten. Inzwischen war der Zustand eingetreten, den Jhering in seiner plastischen Art schildert: »Unbeschränkte Verkehrsfreiheit ist ein Frei-

brief zur Erpressung, ein Jagdpaß für Räuber und Piraten. . . . Daß die Wölfe nach Freiheit schreien, ist begreiflich, wenn aber die Schafe in ihr Geschrei mit-einstimmen, so beweisen sie nur, daß sie Schafe sind.«

Binder hat die Frage aufgeworfen, ob ein Idealrecht, ein vollkommenes Recht möglich sei. Ein für alle Völker und Zeiten passendes Recht kann es natürlich nicht geben. Das hat auch die sog. alte Naturrechtslehre nie behauptet, wohl aber hat sie stets daran festgehalten, daß es gewisse im Sittengesetz begründete, allgemeine Rechtsgrundsätze für das Zusammenleben der Menschen gibt, die überall und zeitlos Geltung haben. Binder hält ein Idealrecht in dem Sinne einer Beurteilungsnorm, eines Vorbildes für den Gesetzgeber für denkbar, so fern damit nicht der Gedanke wirklicher Geltung verbunden würde. Daraus spricht die Scheu vor dem Naturrecht. Aber an diesem mächtigen Wesen kommt niemand vorbei. Gewiß wäre ein solches Vorbild im Sinne Binders denkbar. Aber was wäre damit gewonnen? Wird der Gesetzgeber sich danach richten? Ein auf dem Sittengesetz und dem Volksgewissen beruhender Maßstab liegt im Naturrecht dem Gesetzgeber vor. Das Naturrecht erschöpft sich ja nicht in gewissen feststehenden Rechtsgrundsätzen; es hat sich vielmehr seit Jahrhunderten als die alle Kulturvölker beherrschende Macht erwiesen, die sich immer wieder an die Gesetzgeber wendet mit der Forderung der Erneuerung des Rechtszustandes, sobald dieser hinter den ethisch-sozialen Forderungen der Naturrechtslehre zurückbleibt. Das Werk Bergbohms »Jurisprudenz und Rechtsphilosophie« ist in dieser Beziehung eine außerordentlich wichtige Fundgrube, so ablehnend an sich der Verfasser als ausgesprochener Positivist dem Naturrechtsgedanken gegenübersteht.

Daß übrigens die Schöpfung eines in jeder Beziehung vollkommenen positiven Rechts über die menschliche Kraft hinausgeht, haben die Rechtssysteme aller Zeiten deutlich erkennen lassen. Die unendliche Fülle der Lebensverhältnisse und deren ständige Veränderung im Fortschritt der Kultur schließt ein solches Recht aus. Der Gesetzgeber ist ein Baumeister, der nie fertig wird. Das Bestreben der Schöpfer großer Rechtssysteme geht naturgemäß gewöhnlich dahin, das neue Gesetz der erreichten Kulturstufe anzupassen und den Streitfragen des früheren Rechts ein Ende zu machen. Regelmäßig macht der Gesetzgeber aber die Erfahrung – auch beim BGB. traf das zu –, daß ihm das neue Gesetz an Stelle der alten Streitfragen eine Legion neuer beschert. »Unda fert nec regitur«: Der Staatsmann kann sich wohl von der Welle des Lebens tragen lassen, aber niemals kann er es in jeder Beziehung beherrschen.

In diesem Zusammenhange sei noch eine wichtige von Petraschek angeregte Frage erörtert. Er führt aus, die Rechtsidee, der Grundgedanke des Rechts, könne sich wegen der natürlichen Spannung zwischen Freiheit und Zwang und zwischen Sittlichkeit und Sicherheit nur unvollständig, in sich gebrochen, im Rechtsbegriff verwirklichen. Daß diese Elemente miteinander in Widerstreit treten können, ist nicht zu verkennen. Aber muß dieser Widerstreit zu einer Abschwächung der Rechtsidee führen? Freiheit und Zwang sind begriffliche Gegen-

fäße, aber beide können dem Recht in ihrer besonderen Weise dienen. »Das Recht ohne die Gewalt ist ein leerer Name ohne alle Realität« (Jhering). Nötigenfalls kann das Recht nur durch Anwendung von Gewalt im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner verwirklicht werden. Aber das moderne Recht hat in sehr umfassendem Maße Sorge dafür getragen, daß der Schuldner durch die Zwangsvollstreckung nicht wirtschaftlich vernichtet wird (Verbot der sog. Kahlpfändung, Schuldenregelungsgefeße). Den an sich berechtigten Zwangsmaßnahmen des Gläubigers stellt sich hier ein gleichfalls in gewissen Grenzen berechtigter Schutz des Schuldners entgegen. Die Zwangsmaßnahmen des Gläubigers können unter Umständen zur Freiheitsentziehung des Schuldners führen, doch ist dies Verfahren mit Sicherungen zu Gunsten des Schuldners umkleidet. Aufgabe der Rechtspolitik ist es, den Rechtsschutz des Schuldners mit den Belangen des Gläubigers und des Gemeinwohls in einer der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Weise zum Ausgleich zu bringen. Wie schwer diese Aufgabe ist, zeigen die häufigen Eingriffe der Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

Das Ziel, das die Rechtsidee anstrebt, ist ein Grundbestand von Sittlichkeit und Rechtsicherheit. Auch diese beiden Mächte können miteinander in Konflikt geraten. Daß auch an sich wohlbegründete Rechte dem zerstörenden Einfluß der Zeit unterliegen können, zeigt namentlich das von jeher anerkannte Rechtsgesetzgebilde der Verjährung. Nach geltendem Recht begründet der Ablauf der Verjährungszeit nicht ohne weiteres den Verlust des Anspruchs, der Schuldner kann sich aber dem Gläubiger gegenüber mit Erfolg auf diesen Einwand berufen. So kann es vorkommen, daß der Gläubiger, der nicht rechtzeitig seine Forderung geltend macht, sein Recht endgültig verliert. Ist dies Ergebnis befriedigend, entspricht es den Grundgedanken des Rechts? Die Verjährung will, wie die Motive zum BGB. ausführen, der Behelligung mit veralteten Ansprüchen ein Ziel setzen. Der Verkehr ertrage es nicht, daß auf lang verschwiegene Ansprüche zurückgegriffen werde, womöglich zu einer Zeit, wo die Verteidigung des Schuldners wesentlich erschwert sei. Das kanonische Recht verlangt aufseiten des Schuldners für jede Verjährung guten Glauben während der Verjährungszeit. Es schadete aber dem Schuldner nicht, wenn er erst nach Ablauf der Verjährungszeit Kenntnis von der Verpflichtung erhielt. Dernburg bemerkt, das sittlich-religiöse Bewußtsein hätte es nahegelegt, den Einwand der Verjährung demjenigen zu verlagern, der zur Zeit der Geltendmachung der Verjährung wußte, daß seine Verpflichtung in Wahrheit bestand⁷. Das ALR. hat diesen Gedanken in den §§ 568, 569 I 9 durchzuführen versucht, doch ist ihm die Praxis nicht gefolgt. Sie hielt sich im wesentlichen in den Bahnen des heute geltenden Rechts, das für die Verjährung den guten Glauben nicht verlangt. Es fragt sich aber, ob nicht de lege ferenda das kanonische Recht den Vorzug verdient.

In den Quellen des altrömischen Zivilrechtes heißt es zwar: »*ius civile vigi-*

⁷ Dernburg, Pr. Privatrecht, Bd. I, § 169.

lantibus scriptum est.« Der Gläubiger muß also darüber wachen, daß die Verjährungsfristen seiner Forderungen nicht ablaufen. Auf der andern Seite aber ist es vor allem Sache des Schuldners, seine ihm bewußten Verpflichtungen rechtzeitig zu tilgen. Die Schonung, die der Gläubiger übt, darf er nicht dazu mißbrauchen, den Gläubiger nachher durch den Einwand der Verjährung um sein Recht zu bringen. Das gilt auch, wenn der Gläubiger lässig war. Nach gesunder Volksauffassung ist dieser Einwand des Schuldners, wenn er vor Eintritt der Verjährung mußte, daß die Forderung noch bestand, nicht mit der Moral vereinbar. Das läßt auch die Praxis erkennen. Wer im Prozeß Verjährung einwendet, umkleidet den Einwand gewöhnlich mit andern Gründen. Er macht etwa geltend, die Forderung müsse längst getilgt sein, der Beweis sei aber wegen Länge der Zeit nicht zu führen. Die Beweisschwierigkeiten, woran der landrechtliche Versuch einer Lösung des Problems im Sinne des kanonischen Rechts gescheitert ist, können bei der jetzigen Ausgestaltung des Prozeßrechts, das die eidliche Vernehmung der Parteien zuläßt, überwunden werden. Den Forderungen der Rechtsficherheit könnte in vollem Maße Rechnung getragen werden durch die Vorschrift, daß bei kurzfristiger Verjährung nach Ablauf geraumer Zeit, etwa nach 10–20 Jahren, die Verjährung unter allen Umständen durchgreift.

Es gibt zahlreiche Rechtsgebilde, die in gleicher Weise den Forderungen der Ethik wie der Rechtsficherheit dienen. Hier möge nur noch kurz auf den aus dem deutschen Recht stammenden Grundsatz »Hand wahre Hand« hingewiesen werden. Danach erlangt derjenige, der eine bewegliche Sache gutgläubig von einem andern erwirbt, auch dann Eigentum, wenn sich herausstellt, daß der Veräußerer nicht Eigentümer war. Der frühere Eigentümer muß sich an den halten, dem er die Sache anvertraut hat: »Wo man seinen Glauben gelassen hat, da soll man ihn wiederfuchen.« Das römische Recht löste den Konflikt zu Gunsten des ursprünglichen Eigentümers: »Ubi rem meam invenio, ibi eam vindico.« Es läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Auffassung der römischen vorzuziehen ist. Sie entspricht sowohl ethischen Forderungen als der Rechtsficherheit und damit dem Gemeinwohl. Die Änderung in der Rechtslage vollzieht sich allerdings zu Lasten des Eigentümers, aber das ist ein Opfer, das ihm zuzumuten ist mit Rücksicht auf die schwerer wiegenden entgegenstehenden Interessen, insbesondere auf die Sicherheit des Verkehrs. Der rechte Ausgleich widerstreitender Interessen ist ja die höchste Aufgabe der Gesetzgebung und der Jurisprudenz, die Verwirklichung der Rechtsidee.

Moral und Recht sind zwei Großmächte der Menschheit. Jene hat grundsätzlich die Tendenz, auf die Gesinnung des Menschen einzuwirken, das Recht will vorwiegend das äußere Verhalten regeln. Beide sollen sich gegenseitig unterstützen und befruchten. Den stärksten Einfluß hat das im Christentum geläuterte Moralgesetz; es bleibt alle Zeit die Urquelle, aus der alles Menschenwerk immer wieder Leben und Kraft gewinnt. Setzt sich das Recht mit der Moral in Wider-

spruch, so wird es unfruchtbar oder gar kulturfeindlich. Hinter beiden Mächten stehen gewaltige Organisationen, Kirche und Staat.

Der Staat ist der geborene Hüter des Rechts und Förderer der Kultur. Die Kirche ist das Reich Christi auf Erden, kein Reich von dieser Welt, aber in dieser Welt. Ihre Sendung ist die Lehre und Verbreitung der christlichen Wahrheiten und Ideale, die beide gemeinsam – jede nach ihrer Art – emporführen sollen zu den Höhen der Civitas Dei.

E.G. Kolbenheyer: Religion der Sehnfucht

Von Erich Przywara S. J.

Kolbenheyers¹ Grundrichtung offenbart sich wie in einem Symbol in dem Verhältnis zwischen der ersten und der zweiten Fassung seines *Giordano = Bruno = Dramas: Giordano Bruno / Die Tragödie der Renaissance*, Wien 1903 – *Heroische Leidenschaften / Die Tragödie des Giordano Bruno*, München 1929. Im Nachwort zur zweiten Fassung steht das Kolbenheyer selber: »die Tragödie des Nolaners begleitet mich seit fünfundzwanzig Jahren« (107). Die erste Fassung zeichnet nach ihm »das Geschick eines Freigeistes«, während in der zweiten nicht mehr »der Kampf reaktionärer Finsternis mit dem Lichte freidenkerischen Fortschrittes« »der Kern der Tragödie« ist, sondern, wie es der Titel selber sagt, »heroische Leidenschaften« auf beiden Seiten: der »Kampf der Weltanschauungen, die ihren Trägern – vorbedingt, unentrinnbar, wesentlich – die einzige, bis in den Tod unentsagbare Wahrheit bedeuten müssen. Alt und Neu wird konstitutionell, Gebundenheit und Freiheit wird konstitutionell, und die Bürde des Tragens und Getragenseins lastet auf beiden Teilen. Ein metaphysisches Geschehen, verhaftet den Individualitäten der Abgefundenen und der Suchenden, der Menschen des Systems und der Menschen des wachsenden Baues« (107). Es ist zuletzt der »Gegensatz zweier volksbiologisch gebundener, unverschmelzbarer Kultursphären«: auf der einen Seite »die alte ausgeformte und durch Rom in ein unübertreffliches System gebrachte Kultursphäre der mittelländischen Völker«, auf der andern Seite »die zum selbständigen Denken erwachte germanisch-nordische Welt und Lebensgemeinschaft«: gegen einen Gott, den eine »hierarchische Stufenleiter vom Menschen trennt«, der »unmittelbare Gott... der im Menschen lebt, der ... in allem lebt, was ist, im Kleinsten und im Größten«

¹ *Giordano Bruno* (Wien 1903); *Amor Dei* (München 1908, 21-25 1927); *Meister Joachim Paufewang* (München 1910); *Montsalvasch* (München 1912); *Die Kindheit des Paracellus* (München 1917, 21-25 1930); *Das Gestirn des Paracellus* (München 1922); *Das dritte Reich des Paracellus* (München 1926); *Ahalibama* (München 1913); *Die Bauhütte* (München 1925); *Das Lächeln der Penaten* (München 1927); *Die Brücke* (München 1929, 7-14 1933); *Lyrisches Brevier* (München 1929); *Heroische Leidenschaften* (München 1929); *Jagt ihn – ein Mensch* (München 1931); *Das Gesetz in dir* (München 1931); *Reps, die Persönlichkeit* (München 1931); *Stimme* (München 1931); *Weihnachtsgeschichten* (München 1933); *Gregor und Heinrich* (München 1935).